OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-080007/19/SB

Datum:
Linz, 21. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ Rechtsanwalts KG, wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Abnahme von Tieren, nämlich drei Hunden, am 11.07.2024 durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Braunau und ihr zurechenbare Organe nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 02.08.2024 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 11.07.2024 um 16.00 Uhr im Z-Weg durch Organe der Polizeiinspektion Braunau und des Stadtpolizeikommandos Braunau im Beisein des Amtstierarztes Mag. D__ und Mag. E__ von der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]).
Der Bf sei seit über 50 Jahren Hundetrainer, habe 45 Jahre lang bei der Polizei als externer Mitarbeiter Hunde ausgebildet, wobei bei Polizeihunden in der Erziehung anders umzugehen sei.
Bis zum 11.07.2024 habe der Bf drei Hunde gehalten, nämlich einen deutschen Schäferhund „T__“ (ccc, am 11.07.2024 etwa 3,5 Jahre alt), einen deutschen Schäferhund „F__“ (ddd, am 11.07.2024 etwa 22 Monate alt) und einen deutschen Langhaarschäferhund „G__“ (bbb, am 11.07.2024 etwa 6,5 Jahre alt). Für diese Hunde habe er in der Garage des Hauses eine Zwingeranlage eingerichtet.
Der Bf sei im Jänner 2024 mit G__ im Garten gewesen, als eine ältere Dame im elektrischen Rollstuhl mit ihrem Spitz am Grundstück des Bf vorbeigefahren sei. G__ habe angeschlagen, sei zum Zaun gerannt und habe auf mehrmalige Abrufkommandos nicht reagiert. Der Bf sei daraufhin zum Hund hin, habe ihn angeleint, wobei ihn der Hund angeknurrt habe. Um das Knurren zu beenden und auch zu vermeiden, dass der Hund ihn beißt, habe der Bf den Hund an der Leine hochgezogen und ihm mit der Innenseite seines Fußes mehrere Flankenstöße versetzt. Die Dame im Rollstuhl habe dies gefilmt und zur Anzeige gebracht.
Am 06.02.2024 um 08.45 Uhr hätte eine Kontrolle durch Mag. E__, Mag. H__ und dem I__ stattfinden sollen, der Bf sei nicht zuhause gewesen und habe nach Rücksprache mit seinem Anwalt am 12.02.2024 eine Kontrolle der Tierhaltung stattgefunden. Dabei seien die Tiere im Garten durch die Vertreter der bB begutachtet worden, wobei sich die Hunde in einem guten Allgemeinzustand befunden hätten und gegenüber dem Bf keine Auffälligkeiten oder Angst gezeigt hätten.
Aufgrund des Vorfalls im Jänner 2024 mit G__ wurde eine Anzeige gemäß § 222 StGB erstattet, welche nach der Hauptverhandlung am 25.07.2024 in einem Freispruch endete.
Am 11.05.2024 sei es zu einem weiteren Vorfall mit G__ gekommen. Der Bf sei mit seinem Hund im Garten gewesen, als dieser über den Zaun gesprungen und auf den Dackel und seinen Nachbarn zugelaufen sei. G__ habe den Dackel ins Ohr und anschließend den Besitzer des Dackels im Bereich der Achillessehne gebissen. Aufgrund dieses Vorfalls habe die Bezirkshauptmannschaft Braunau ihm mit Bescheid vom 22.05.2024 aufgetragen, den Hund so zu verwahren, dass er weder

Personen noch Tiere verletzen kann, dieser beim „Abführen“ sicher an der Leine zu führen und eine tierärztliche Tollwutuntersuchung durchzuführen sei. Dieser Bescheid sei rechtskräftig geworden.
Das Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung aufgrund dieses Vorfalls sei gemäß § 190 Abs 1 StPO eingestellt worden.
Mit Bescheid des Stadtamts Braunau (erhalten am 02.07.2024) sei die Auffälligkeit von G__ festgestellt worden. Gemäß § 8 Oö. HHG sei aufgetragen worden, dass der Hund außerhalb einer abgesicherten Aufenthaltsstätte nur mit Beißkorb und Leine geführt werden dürfe. Weiters wurde aufgetragen, dass ein Zaun mit einer Höhe von mindestens 180 cm errichtet werden müsse, in welchem sich die Hunde aufhalten dürfen. Bis zur Fertigstellung des Zaunes (für welche eine Frist von drei Monaten gewährt wurde) sei G__ auf seinem eigenen Grundstück an der Leine zu führen; binnen drei Monaten sei auch die erweiterte Sachkunde nachzuweisen.
Der Bf sei gar nicht dazu gekommen, diese Maßnahmen umzusetzen, da am 11.07.2024 die drei genannten Hunde abgenommen worden seien.
Die behaupteten Abnahmegründe hinsichtlich des Zufügens von Leiden und Schmerzen seien nicht gerechtfertigt. Der Hund G__ sei schlicht diszipliniert worden, auf dem Video sei ersichtlich, dass der Hund weder zurückzucke noch irgendwie aussehe, als würde er Schmerzen erleiden. Darüber hinaus habe die bB am 12.02.2024 selbst festgestellt, dass sich die Tiere in einem guten Allgemeinzustand befunden haben und keinerlei Auffälligkeiten oder Ängste dem Bf gegenüber zeigten.
Die Merkmale bzw Voraussetzungen eines Aktes unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt seien zweifelsfrei erfüllt. Der ATA und die Organe der öffentlichen Sicherheit seien auf Grundlage des § 37 TSchG eingeschritten. Gegenstand der Beschwerde sei die vorangeführte zwangsweise Abnahme der Hunde G__, J__ und F__, welche im Eigentum des Bf stünden.
Im vorliegenden Fall sei das Handeln der bB nicht durch § 37 Abs 1 und 2 TSchG gedeckt. Ziel der Beschlagnahme sei regelmäßig die Gefahrenabwehr, wobei die Gefahrenlage meist auf eine rechtswidrige Handlung des Besitzers zurückgehen müsse. Das Gesetz ziele sohin nicht auf die Hintanhaltung von Gefährdung durch das Tier, sondern darauf, Gefährdung für das Tier zu verhindern. Gemäß § 37 Abs 2 TSchG (der hier einschlägig sei) sei zu prüfen, ob entweder bereits Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Ängste beim Tier eingetreten sind oder diese unmittelbar zu erwarten sind und der Bf nicht Abhilfe schaffen wolle oder könne.
Die bB stütze ihr Vorgehen vorwiegend auf das bereits vielfach erwähnte Video.
Dass der Raumbedarf in den Zwingern nicht ausreichend sei, die Hygiene oder Wasserversorgung mangelhaft wäre, die allgemeinen Haltungsbedingungen sehr mangelhaft wären, die Hunde nicht genug Tageslicht und Frischluft hätten, eine extreme Raumfeuchte herrschen würde, sowie auch eine Tropfsteinbildung und extremer Ammoniakgeruch wahrnehmbar wäre, teilweise Schimmel bestehen würde oder Einsturzgefahr bestünde, habe die bB erst im Rahmen der Tierabnahme vom 11.07.2024 konstatiert.

Es könne keine Rede davon sein, dass der Bf nicht Willens oder in der Lage wäre, hier Abhilfe zu schaffen; ganz abgesehen davon, lägen die von der bB festgestellten Umstände auch nicht vor.
Als die Zwinger vor 15 Jahren errichtet worden seien, seien diese größer gewesen als damals vorgeschrieben (Widerristhöhe zwischen 50 und 65 cm, 8 m²), als der Bf Kenntnis davon erlangt habe, habe er sofort Sorge dafür getragen und werde neue Zwinger anschaffen, diese seien auch schon bestellt. Es könne nicht die Rede davon sein, dass die Hygiene und Wasserversorgung mangelhaft sei, er kümmere sich mindestens täglich dreimal um die Tiere, gehe spazieren, pflege ihr Felle, suche sie nach Zecken ab und sei die Wasserversorgung immer gewährleistet. Wieso die allgemeinen Haltungsbedingungen mangelhaft sein sollen, könne nicht nachvollzogen werden und vermöge auch die bB keine konkreteren Ausführungen dazu zu treffen. In den Zwinger-Verbau komme auch genug Tageslicht und Frischluft, warum eine extreme Raumfeuchte bestehen soll, verstehe er nicht. Weiters übersehe die bB, dass Schäferhunde per se sehr reinliche Tiere seien und nicht in ihrem eigenen Rückzugsbereich ihr Geschäft verrichten.
Zusammengefasst könne keinerlei Rede davon sein, dass der Bf seinen drei Schäferhunden Qualen oder Schmerzen zugefügt hätte und habe dieser Umstand durch das Video widerlegt werden können; vom Vorwurf gemäß § 222 StGB sei er freigesprochen worden.
Die Abnahme dürfe auch nicht verhältnismäßig gewesen sein; vor der Abnahme wäre die Anwendung von gelinderen Mitteln zu prüfen gewesen, zumal sich jede Maßnahme im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegen müsse.
Es sei nicht erwogen worden, dass bei Anordnung von Maßnahmen eine gesetzeskonforme Tierhaltung gewährleistet hätte werden können. Hätte die bB beim Überprüfungstermin im Februar bereits aufgetragen, dass die Größe der Zwinger verändert werden muss bzw dass die Haltungsbedingungen aus Sicht der bB nicht optimal seien, so hätte er den Maßnahmen entsprochen. Die bB wäre verpflichtet gewesen, ihm entsprechende Maßnahmen vorzuschreiben, um dem Tierwohl iSd § 37 Abs 2 TSchG bestmöglich zu entsprechen und wäre erst bei Nichtbefolgung eine Abnahme vertretbar und zulässig gewesen.
Es wurde beantragt eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die gegenständliche Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben sowie dem Bf die Hunde unverzüglich wieder auszufolgen und dem Rechtsträger der bB gemäß § 35 VwGVG iVm VwG-Aufwandsersatzverordnung den Ersatz der ihm entstandenen Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution aufzutragen.

I.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstattete die bB mit Schreiben vom 05.09.2024 eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Verwaltungsakt vor.
In der Gegenschrift führte die bB im Wesentlichen aus, dass sie durch ein E-Mail vom 05.02.2024, über eine mögliche Tierquälerei durch den Bf in Kenntnis gesetzt

worden sei. Diesem E-Mail sei ein Video angeschlossen gewesen, auf dem ein Schlagen bzw Treten und Quälen eines Hundes durch mehrmalige Stöße mit dem Fuß gegen die Flanke zu sehen gewesen sei.
Es sei versucht worden, am 06.02.2024 eine tierschutzrechtliche Kontrolle durchzuführen, erst am 12.02.2024 habe der Bf angetroffen werden können. Der Bf habe sich zur tierschutzrechtlichen Kontrolle widerwillig bereit gezeigt und den Zugang zum Haus sowie eine Fotodokumentation untersagt. Ein unmittelbarer Zwang wurde zu diesem Zeitpunkt vermieden, weshalb die Hunde einzeln vorgeführt worden seien. Aufgrund des Videos sei Anzeige gemäß § 222 StGB erstattet worden. Nach dem Bissvorfall am 11.05.2024 sei die Polizei um weitere Erhebungen ersucht worden, wobei der Bf wiederum unkooperativ gewesen sei bei der Kontaktaufnahme am 22.05.2024.
Neuerlich sei von den Amtstierärzten im Beisein der Stadtpolizei Braunau am 21.06.2024 eine tierschutzrechtliche Kontrolle durchgeführt worden, wobei der Bf zur Gewährung aufgefordert worden sei. Bei dieser Nachschau seien große Mängel in der Tierhaltung festgestellt worden. Die Hunde seien in einem baufälligen Nebengebäude des Hauses in 3 Abteilungen (Käfige) eingesperrt gewesen, welche wesentlich zu klein für eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewesen seien. Der Aufenthaltsbereich der Hunde sei extrem dunkel gewesen und stünde nur unzureichend Tageslicht zur Verfügung. Ein künstliches Licht sei zum Kontrollzeitpunkt nicht eingeschaltet gewesen. Weiters sei extremer Harngeruch, hohe Feuchtigkeit sowie Schimmel an den zT durchhängenden Holzdecken offensichtlich gewesen. In einem Bereich sei es bereits zu einer Tropfsteinbildung gekommen. Die einzelnen Tiere seien auf durch Harn aufgeweichten und zT mit Hundekot stark verschmutzten Böden in viel zu kleinen Käfigen/Abteilungen gehalten worden. Zum Zeitpunkt dieser Kontrolle sei allen 3 Hunden kein Wasser zur Verfügung gestanden. Darauf angesprochen habe sich der Bf nicht einsichtig gezeigt und sei eine konstruktive Gesprächsführung absolut nicht möglich gewesen. Sämtliche angesprochenen Mängel habe der Bf negiert. Es sei darüber ein Aktenvermerk erstellt worden und zusätzlich Anzeige wegen § 5 TSchG erstattet worden.
Zwischenzeitlich seien auch vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Braunau Maßnahmen nach dem Oö. HHG getroffen worden.
Bei der gegenständlichen Kontrolle am 11.07.2024 sei festgestellt worden, dass die drei Hunde wieder in den bereits beschriebenen Abteilungen eingesperrt gewesen seien. Bei der Durchsicht der Abteilungen seien nahezu ident dieselben erheblichen, dem Tierschutzgesetz absolut widersprechenden Haltungsbedingungen wahrgenommen worden. Die Abteilungen seien extrem finster (minimaler Lichteinfall) gewesen, es habe stark nach Urin gerochen, die durchtränkten Böden seien mit Kot verschmutzt gewesen und die Abteilungen, wo die Hunde einzeln gehalten worden seien, hätten im gleichen Größenumfang bestanden. Sowohl die tierhaltungsgemäßen Bedingungen als auch die gesamten baurechtlichen Gegebenheiten des Nebengebäudes hätten absolut nicht dem Tierschutzgesetz bzw der 2. Tierhalteverordnung nach dem TSchG entsprochen.

Lediglich zT gefüllte Wasserbehälter seien in den Abteilungen/Käfigen vorhanden gewesen.
Die während der Kontrolle mit dem Bf geführten Gespräche hätten keinen Hinweis auf eine mögliche entsprechende Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen bzw ein Einsehen darüber ergeben, dass die Haltungsbedingungen ausgesprochen mangelhaft gewesen seien; im Gegenteil, der Bf habe die durchgeführten Kontrolltätigkeiten kritisiert.
Der Bf sei informiert worden, dass aufgrund der wahrgenommenen Situation in Verbindung mit dem Interesse des Tierwohls mit einer behördlichen Tierabnahme der drei Hunde vorgegangen werde. Sowohl die absolut nicht entsprechende Haltung in Kombination mit den äußerst schlechten Unterbringungsverhältnissen, die erheblichen hygienischen Missstände und der akuten bestehenden Gefahr einer sicheren Tragfähigkeit der Decken bzw die Tropfsteinbildung an diesen sowie sonstige tierschutzrechtliche Bestimmungen hätten keine entsprechende weitere Tierhaltung gewährleistet. In Abstimmung zwischen einer veterinärfachlichen und tierhalterbezogenen Prognose, nämlich dass der Bf nicht willens sei und auch nicht rechtzeitig Abhilfe schaffen könne, wurde von der Behörde entschieden, die Tiere gemäß § 37 Abs 2 TSchG abzunehmen.
Für die tierhalterbezogene Prognose seien zusätzlich auch entsprechende Angaben des Bf herangezogen worden, wonach er die Tierhaltung nicht außerhalb des Nebengebäudes machen könne. Zusätzlich habe auch das „Nicht in der Lage sein, als Tierhalter eine Veränderung zu bewerkstelligen“ in die Entscheidung miteinbezogen werden müssen. Dies insofern, als der Bf während des Zeitraums der Kontrollen vom Juni und Juli 2024 keinerlei Verbesserungen sowohl in sämtlichen Haltungsbedingungen als auch in den baurechtlichen Maßnahmen (Abstellen der hygienischen Missstände) durchgeführt habe.
Die zwangsweise Abnahme der drei Hunde sei aufgrund von § 37 Abs 2 TSchG rechtmäßig gewesen und die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt rechtsgetreu und entsprechend verhältnismäßig. Es werde daher beantragt, die Beschwerde vom 28.03.2024 als unzulässig zurückzuweisen, da die gegenständliche Amtshandlung rechtmäßig erfolgt sei. Es wurde beantragt, den der bB zustehenden Aufwandersatz gemäß § 35 VwGVG iVm VwG-Aufwandersatzverordnung zuzuerkennen.

I.3. Der Bf erstattete mit Schreiben vom 22.10.2024 ein ergänzendes Vorbringen und verwies darauf, dass die Hunde selbst in einem guten Allgemeinzustand gewesen seien. Das Verfahren wegen § 222 StGB sei mit einem Freispruch geschlossen wurden, wobei die bB diesen Umstand offenbar nicht akzeptieren könne. Es könne auch keine Rede davon sein, dass er sich unkooperativ gegenüber der bB oder den Organen der Exekutive verhalten habe. Das Strafverfahren wegen des Vorfalls am 11.05.2024 sei gemäß § 190 Abs 1 StPO eingestellt worden, wobei festzuhalten sei, dass G__ den Dackel nur gebissen habe, da der Besitzer des Dackels dem G__ in die Rippen getreten habe.

Es könne auch keine Rede davon sein, dass am 21.06.2024 festgestellt worden sei, dass sich seine Hunde in einem baufälligen Nebengebäude des Hauses in drei Abteilungen (Käfigen) befunden hätten. Die Zwinger seien vor rund 15 Jahren errichtet worden, befänden sich in der ehemaligen Garage, welche 30 Jahre alt sei, seien 12 m lang und 5 – 6 m breit. Es könne auch keine Rede davon sein, dass die Decke durchhängend sei, da diese aus Beton sei. Der Bf habe immer wieder Sorge getragen, dass die Hunde ausreichend versorgt sind und genug Wasser bekommen. Nasse Stellen habe er stets getrocknet und Wasserschüsseln aufgefüllt, er kümmere sich mehrmals am Tag gewissenhaft um seine Hunde. Sollten diese innerhalb der Zwinger Kot oder Urin abgegeben haben, würde dies umgehend gesäubert und auch sonst immer dafür Sorge getragen werden, dass es den Hunden an nichts mangle.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht wurde am 11.11.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift der bB, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.11.2024, an der der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, ein Vertreter der bB sowie eine Vertreterin der Tierschutzombudsperson des Landes Oberösterreich (im Folgenden: TSO) teilnahmen. Sowohl der Bf als auch der bei der Maßnahme anwesende Vertreter der bB konnten ihre Standpunkte dazu darlegen und der bei der Abnahme mitwirkende I__ wurde zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Im Jänner 2024 wurde der Bf gefilmt, wie er einen Hund an der Leine hochzieht und diesen mehrmals mit dem Fuß tritt [Video; Ausführungen Bf, Beschwerde ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt); Niederschrift, ON18 vwgAkt]. Der Bf wurde vom diesbezüglich erhobenen Vorwurf der Tierquälerei gemäß § 222 StGB am 25.07.2024 freigesprochen [LG Ried im Innkreis vom 25.07.2024, GZ: 10 Hv 52/24t; Beschwerde ON1 vwgAkt].

II.2.2. Am 12.02.2024 wurde eine Kontrolle der Tierhaltung beim Bf durchgeführt. Dieser verweigerte den Zugang zum Haus sowie eine Fotodokumentation, womit die drei Hunde nur im Garten begutachtet werden konnten. Dabei zeigten sich die drei Hunde in einem guten Allgemeinzustand und auch das Verhalten der drei Hunde zeigte zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Auffälligkeiten und wirkten nicht ängstlich gegenüber dem Bf [Schreiben I__ vom 16.02.2024, BHBRVet-2024-

5244/91-SPC, Behördenakt; Beschwerde, ON1 vwgAkt; Niederschrift, ON18 vwgAkt]. Dem zuvor gingen ein Kontrollversuch am 06.02.2024, bei dem niemand angetroffen wurde, und Telefonate mit dem Bf und auch mit dem Vertreter des Bf [Schreiben I__ vom 16.02.2024, BHBRVet-2024-5244/90-SPC, Behördenakt; Beschwerde, ON1 vwgAkt].

II.2.3. Am 11.05.2024 biss der Hund G__ den Nachbarn des Bf sowie dessen Hund [Beschwerde, ON1 vwgAkt]. Das Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen den Bf wurde gemäß § 190 Abs 1 StPO eingestellt [Beschwerde, ON1 vwgAkt].

II.2.4. Am 21.06.2024 wurde eine neuerliche tierschutzrechtliche Kontrolle durchgeführt, bei der im Beisein von Polizeibeamten die Zwingerhaltung begutachtet werden konnte. Dabei wurde folgender Zustand festgestellt:
Die drei Hunde

1.) „T__“, deutscher Schäferhund, Chip-Nr. ccc, am 11.07.2024 etwa 3,5 Jahre alt,
2.) „F__“, deutscher Schäferhund, Chip-Nr. ddd, am 11.07.2024 etwa 22 Monate alt, und
3.) „G__“, deutscher Langhaarschäferhund, Chip-Nr. bbb, am 11.07.2024 etwa 6,5 Jahre alt,

hielt der Bf in einem Nebengebäude, einer umgebauten Garage, des Hauses. Tageslicht trat nur durch ein 0,67 x 0,83 cm großes Fenster und eine Lichtblende ein, der Bf hat die Fenster abgedunkelt. Das Garagentor war zum Zeitpunkt der Kontrolle geschlossen, elektrisches Licht war vorhanden, war jedoch nicht eingeschaltet. Es war ein intensiver beißender Harngeruch und eine hohe Feuchtigkeit wahrnehmbar. Die Holzdecke war großteils hochgradig mit Schimmel befallen und hing stellenweise durch, weshalb ein zukünftiger Einsturz nicht ausgeschlossen werden konnte. Im Bereich der Betondecke (vor den Zwingern) kam es aufgrund der extrem hohen Luftfeuchtigkeit zu einer Tropfsteinbildung.
Die drei Hunde wurden jeweils einzeln in Abteilungen gehalten, welche mit einem Holzboden ausgestaltet waren. Dieser war hochgradig mit Harn aufgeweicht und zT stark mit Hundekot verschmutzt. Ein trockener Liegeplatz war jeweils nicht vorhanden. In keiner Abteilung war zum Zeitpunkt der Kontrolle Wasser für die Hunde vorhanden.
Die Abteilungen wiesen konkret folgende Ausmaße und Belegung auf:

- Abteilung 1: 2,40m x 2,83m = 6,79 m², darin befindet sich der Hund mit der Chipnummer aaa (F__),
- Abteilung 2: 2,47m x 2.81m = 6,94 m², darin befindet sich der Hund mit der Chipnummer ccc (Kanto),
- Abteilung 3: 3,84m x 1,35m = 5,18 m², darin befindet sich der Hund mit der Chipnummer bbb (G__).

[Aktenvermerk GZ: BHBRVet-2024-5244/550-PIS, Behördenakt samt Lichtbildern; Niederschrift ON18 vwgAkt].

II.2.5. Der Bf ist Besitzer und Halter der Hunde:

1.) „T__“, deutscher Schäferhund, Chip-Nr. ccc, am 11.07.2024 etwa 3,5 Jahre alt,
2.) „F__“, deutscher Schäferhund, Chip-Nr. ddd, am 11.07.2024 etwa 22 Monate alt, und
3.) „G__“, deutscher Langhaarschäferhund, Chip-Nr. bbb, am 11.07.2024 etwa 6,5 Jahre alt

[Ausführungen Bf; Behördenakt; vwgAkt].

II.2.6. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau vom 02.07.2024, GZ: Pol, 146/15/24-Gse., wurde die Auffälligkeit des Hundes „G__“, Chip.-Nr. bbb, festgestellt (Spruchpunkt I). Weiters wurde diesem ein Beißkorb- und Leinenzwang außerhalb einer abgesicherten Aufenthaltsstätte verordnet (Spruchpunkt II.). Gemäß § 8 Abs 2 Oö. HHG wurde die Errichtung eines Zaunes mit einer Höhe von mindestens 180 cm vorgeschrieben. Der Zaun hat jenen Bereich, in welchem sich die Hunde aufhalten, zu umfassen. Weiters muss der Zaun untergrabungssicher sowie ausbruchsicher ausgeführt sein und die Errichtung innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zustellung dieses Bescheids fertiggestellt sein (Spruchpunkt III.). Bis zur Fertigstellung des Zaunes ist der Hund auf dem eigenen Grundstück an der Leine zu führen (Spruchpunkt IV.). Binnen einer Frist von 3 Monaten ist der Erwerb der erweiterten Sachkunde nachzuweisen (Spruchpunkt V.). Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen [Bescheid vom 02.07.2024, GZ: Pol, 146/15/24-Gse., ON1 vwgAkt; Beschwerde, ON1 vwgAkt].

II.2.7. Am 11.07.2024 wurde eine neuerliche Kontrolle der Tierhaltung durchgeführt. Dabei zeigte sich ein unverändertes Bild zum 21.06.2024, der Bf hat keine Veränderungen oder Verbesserungen durchgeführt [Abnahmeprotokoll, Behördenakt; Nachtrag zum Tierabnahmeprotokoll GZ: BHBRVet-2024-5244/543-HIL samt Lichtbildern, Behördenakt; Anzeige GZ: BHBRVet-2024-5244/764-PIS samt Lichtbildern, Behördenakt, Beschwerde, ON1 vwgAkt; Niederschrift, ON18 vwgAkt]. Daher wurden ihm seine drei Hunde am 11.07.2024 durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Braunau, Mag. E__ und ATA Mag. D__ im Beisein von Polizeibeamten der Polizeiinspektion Braunau und der Stadtpolizei Braunau gemäß § 37 Abs 2 erster Satz TSchG abgenommen. Im Abnahmeprotokoll ist als Abnahmegrund vermerkt: „Raumbedarf nicht entsprechend (viel zu klein), Hygiene u. Wasserversorgung (Tränkung) mangelhaft, allg. Haltungsbedingungen sehr mangelhaft/kaum Tageslicht u. Frischluft, extreme Raumfeuchte – Tropfsteinbildung, extremer Ammoniakgeruch (Urin), aufgew. Böden tw. hochgradige Schimmel an d. Decke u. Einsturzgefahr“ [Abnahmeprotokoll, Behördenakt und Beschwerde, ON1 vwgAkt].

Folgende Übertretungen wurden vom I__ dabei festgestellt:
„Die Abteilungen sind mit Urin und Kot verunreinigt.
2.THVO Anlage 1 1.1 (2)

Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z.B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.
iVm. 2.THVO Anlage 1 1.5 Abs (3) Ziffer 3
Der Halter hat den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten. Der Kot ist täglich zu entfernen.

Der Boden ist stellenweise aufgeweicht und Beschädigt.
2. THVO Anlage 1 1.4 Abs. (5)
Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzten können.
Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzten können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

Die Aufenthaltsbereiche der Hunde sind dunkel, das vorhandene Licht war nicht in Betrieb.
2.THVO Anlage 1 1.3 Abs (1)
Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zusätzlich zu beleuchten.
iVm. 2. THVO Anlage 1 1.4 Abs (6)
Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

Es lag keine ausreichende Frischluftzufuhr vor und es herrschte intensiver Uringeruch.
2.THVO Anlage 1 1.3 Abs (2)
In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

Die Krallen von Hund G__ sind zu lange.
2.THVO Anlage 1, 1.5 Abs.3 Z 1
Der Halter hat den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen“
[Hervorhebungen nicht übernommen; Anzeige BHBRVet-2024-5244/764-PIS, Behördenakt].

II.2.8. Aus fachlicher Sicht waren aufgrund der geruchsbelasteten, dunklen, feuchten und schimmligen Haltungsbedingungen gesundheitliche Schäden erwartbar, wie zB Augen-, Haut- und Lungenerkrankungen. Weiters waren Schäden dadurch erwartbar, dass den Tieren keine trockene Liegefläche zur Verfügung stand (wie zB Hauterkrankungen, Liegeschwielen). Mangels einer trockenen Liegefläche ist den Tieren Leiden dadurch entstanden, dass diese in ihrem

Liegeverhalten beeinträchtigt waren [„…dieser kann nie bequem zur Ruhe kommen, wird seine Position immer wieder verändern und kann somit keinen ausreichenden ruhigen Schlaf bekommen…“ I__ Niederschrift, ON18 vwgAkt]. Die Tiere waren in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, da die Zwinger zu klein ausgestaltet waren (sh bereits oben II.2.4.). Es bestand weiters der Verdacht, dass die Tiere nicht mehrmals am Tag zum Kot und Harn absetzen ins Freie dürfen, zumal Kot und Harn in den Zwingern vorgefunden wurde. Für den ATA bestand der Verdacht, dass der Bf die Tiere nicht nur einmalig mit Fußtritten disziplinierte [Niederschrift, ON18 vwgAkt]. „Aus [..] fachlichen Sicht war es notwendig die Tiere zu diesem Zeitpunkt aus diesen Haltungsbedingungen zu entfernen.“ [I__ Niederschrift, ON18 vwgAkt].

II.2.9. Der Bf wurde im Rahmen der vorangegangenen Kontrollen, insbesondere am 21.06.2024, auf die nicht ordnungsgemäßen Haltungsbedingungen hingewiesen. Ihm selbst war bereits nach der Kontrolle im Februar bewusst, dass die Zwingerhaltung nicht in Ordnung ist. Er habe entsprechende Erkundigungen bei Firmen getätigt, wisse aber nicht mehr wann. Bis 11.07.2024 führte er keine Verbesserungen an und in der Zwingeranlage durch. Es sei ihm mangels einer verfügbaren Firma nicht möglich gewesen [Angaben Bf Niederschrift, ON18 vwgAkt]. Im Rahmen der Kontrollen zeigte sich der Bf unkooperativ und uneinsichtig [Aktenvermerk GZ: BHBRVet-2024-5244/550-PIS, Behördenakt samt Lichtbildern; Abnahmeprotokoll, Behördenakt; Nachtrag zum Tierabnahmeprotokoll GZ: BHBRVet-2024-5244/543-HIL samt Lichtbildern, Behördenakt; Anzeige GZ: BHBRVet-2024-5244/764-PIS samt Lichtbildern, Behördenakt; Gegenschrift, ON3 vwgAkt; Niederschrift, ON18 vwgAkt]. Der Bf ist der Ansicht, dass zwar die Zwinger angesichts der gesetzlichen Bestimmungen größer sein müssten, jedoch die Haltungsbedingungen insgesamt nicht so problematisch sind, wie dies die bB ausführt. Die Hunde bräuchten nicht viel Tageslicht, sie seien in der Früh eine halbe Stunde und dann nachmittags rund 2 Stunden jeweils im Freien [Niederschrift, ON18 vwgAkt].

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Beschwerde, der Gegenschrift samt vorgelegtem Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen im Wesentlichen auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

II.3.2. Die Haltungsbedingungen sind im Wesentlichen unstrittig und ergeben sich widerspruchsfrei aus den angefertigten Lichtbildern, die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch mit dem Bf besprochen wurden. Auch die Größe der Zwinger ist unstrittig.

Der Bf bestreitet die vorgefundenen Haltungsbedingungen nicht, ordnet diese jedoch für sich anders ein und sieht damit keine so tiefgreifende Problematik

verbunden. Ihm war durchaus bewusst, dass die Zwinger einer Erneuerung bedurften [„Wenn ich gefragt werde zu der Kontrolle im Juni gebe ich an, dass mir natürlich da schon klar war, dass mit der Zwingerhaltung etwas nicht in Ordnung ist. Das war mir bereits nach der ersten Kontrolle im Februar, da war Mag. D__ und ich glaube eine Frau K__ dabei, danach schon klar, dass ich etwas bei der Zwingerhaltung machen muss. Es wurde zwar damals bescheinigt, dass die Hunde mir gegenüber neutral sich verhalten, Änderungsbedarf bei den Zwingern, war mir zu diesem Zeitpunkt aber schon bewusst. […] Wenn ich nochmals konkret gefragt werde, ob mir das erst nach der Kontrolle im Juni klar war oder eben schon wirklich nach der ersten Kontrolle im Februar gebe ich an, dass mir das natürlich gleich nach der ersten Kontrolle im Februar schon klar war. Darum habe ich ja auch mit L__ in M__ telefoniert.“ Ausführungen Bf Niederschrift, ON18 vwgAkt], setzte eine solche jedoch nicht um und gab an, dass er nicht gewusst hätte, wie. Er habe keine Firma bekommen, die ihm die Ausführung erledigen würde, auch beim Maschinenring habe in der Sommerzeit niemand dafür Kapazitäten gehabt. Es habe nicht am Willen gemangelt, er habe es aber nicht geschafft.
Der Bf gab an, die bB sei verpflichtet gewesen, ihm noch eine entsprechende Frist zu geben und ihn vorab zu informieren, welche Haltungsbedingungen gegeben sein müssten. Das Verhalten des Bf bei den jeweiligen Kontrollen und dessen Negierung der Erfordernisse an die Haltung ergaben sich aus den Schilderungen des I__, des Vertreters der bB Mag. E__ sowie auch aus den Ausführungen des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Er gab an, die Hunde seien seine Familie und er würde zurückstehen, damit es ihnen gut gehe, negierte aber das Erfordernis von Tageslicht, beschwichtigte die auf Video festgehaltenen Fußtritte und den Zustand der Zwinger(anlage).

II.3.3. Die Feststellungen zu den erwartbaren Schmerzen, Leiden, Schäden oder schweren Angst, stützen sich auf die fachlichen Ausführungen des I__. Dieser schilderte nachvollziehbar und schlüssig, weshalb die sofortige Abnahme notwendig war.

Dem Beweisantrag des Bf auf Einholung eines (weiteren) veterinärmedizinischen Gutachtens im Hinblick auf die tatsächlich zu erwartenden gesundheitlichen Schäden war nicht mehr nachzukommen, da der einvernommene Zeuge seine fachliche Einschätzung erläuterte, die sich aus den im Behördenakt aufliegenden Dokumentationen ergibt. Er führte nachvollziehbar aus, dass er eine konkrete Zeit nicht angeben kann, wann die zu erwartbaren gesundheitlichen Folgen eingetreten wären, er jedoch davon ausgehen musste, dass solche zu erwarten waren. Die Feststellungen konnten somit auf Basis der schlüssigen und nachvollziehbaren amtstierärztlichen Beurteilung getroffen werden, der Bf ist diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

II.3.4. Auf die Ausführungen/Vorbringen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Polizei, insbesondere im Hinblick darauf, ob der Bf Polizeihunde ausbildet oder nicht, war mangels Relevanz für die konkrete Abnahme nicht weiter einzugehen.

Ebenso war nicht zu prüfen, ob der Bf nunmehr Anpassungen vorgenommen hat und wie die aktuellen Verhältnisse sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 37 Abs 2 erster Satz Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 124/2024, sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

III.2. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

III.2.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Voraussetzung für die Berechtigung zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde ist damit die Behauptung der Verletzung in subjektiven Rechten durch die Maßnahme sowie die Möglichkeit dieser Rechtsverletzung.

III.2.2. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 07.08.2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl *Kneihs* in Kneihs/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 24. Lfg [2020], Art 130 B-VG Rz 6, 7).

Diesbezüglich ist zunächst auf die Bestimmung des § 35 Abs 4 TSchG zu verweisen, wonach die Behörde jederzeit berechtigt ist, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu kontrollieren. Organe der Behörde sind gemäß § 37 Abs 2 TSchG verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst

erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Bei der im konkreten Fall monierten und auf § 37 Abs 2 TSchG basierenden Abnahme der drei Hunde des Bf handelt es sich sohin jedenfalls um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, der grundsätzlich mittels Maßnahmenbeschwerde gemäß § 132 Abs 2 B-VG bekämpfbar ist. Zumal der Bf Halter und Eigentümer dieser drei Hunde ist, ist die Beschwerde auch zulässig.

III.3. Begründetheit der Beschwerde:

III.3.1. Wie bereits ausgeführt, trifft die Behörde gemäß § 37 Abs 2 TSchG die Pflicht zur Abnahme eines Tieres, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, wenn der Halter nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen (Maßnahmen) im Wege einer ex ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Organe zu überprüfen (vgl VwGH 23.11.2020, Ra 2020/03/0106, 05.12.2017, Ra 2017/01/0373 mwN, 11.10.2016, Ra 2015/01/0179 mwN).

III.3.2. Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.
„Ob in einem Verfahren betreffend Übertretungen des TierschutzG 2005 durch die Nichteinhaltung insbesondere der Vorgaben der Tierhaltungsverordnung allen oder nur bestimmten Tieren eine Tierquälerei iSd § 5 Abs. 1 TierschutzG 2005 zugefügt wurde, ist auf sachkundiger Ebene zu klären, zumal es nach dem Wortlaut des Gesetzes darauf ankommt, dass einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.“ (VwGH 28.07.2010, 2009/02/0344;

III.3.3. Die Mindestanforderungen für die Zwingerhaltung von Hunden gemäß Anlage 1 Pkt 1.4. der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 486/2004 idF BGBl II 193/2024, sehen Folgendes vor:

„(1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens ein Mal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m^2 verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m^2 zur Verfügung stehen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzten kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.

(4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknauf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.

(5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzten können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzten können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

(6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

(7) In Zwingern sind bauliche Vorkehrungen derart zu treffen, dass für alle im Zwinger gehaltenen Hunde jederzeit schattige Plätze zur Verfügung stehen.

(8) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten im Sprung erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, angebracht sein.

(9) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in einem Zwinger gehalten, so sind die Zwinger so anzuordnen, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Bei unverträglichen Hunden ist Sichtkontakt untereinander zu verhindern."

III.3.4. Bei den festgestellten Haltungsbedingungen nahmen die einschreitenden Organe der bB Verstöße gegen mehrere dieser Mindestanforderungen für die Zwingerhaltung von Hunden über einen längeren Zeitraum wahr, wodurch nach fachlicher Beurteilung den Hunden jedenfalls Leiden iSd TSchG entstanden ist und auch Schäden erwartbar waren.

Zumal sich die Haltungsbedingungen jedenfalls von der Kontrolle am 21.06.2024 bis zur Abnahme am 11.07.2024 nicht geändert haben, war auch nicht davon auszugehen, dass der Bf willens oder in der Lage ist, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Dies bestätigt er auch selbst, zumal er einerseits angab, keine Möglichkeit gehabt zu haben, etwas zu ändern (mangels verfügbarer Firmen), andererseits auch für ihn fraglich war, warum er überhaupt etwas ändern solle, obwohl ihm aber dann doch bewusst war, dass Handlungsbedarf besteht. Eine Fristerstreckung – die der Bf als verhältnismäßig erachtet hätte – war angesichts der bereits verstrichenen Zeit und mit Blick auf das Wohlbefinden der Hunde, die dann weiterhin in den Haltungsbedingungen bis zur finalen Umsetzung der

Verbesserungsmaßnahmen verweilen hätten müssen, nachvollziehbar nicht in Erwägung zu ziehen. Ein Tierhalter muss bereits ohne behördliches Zutun die erforderliche Sorgfalt aufwenden, um die Einhaltung der ihn treffenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

III.3.5. Aufgrund dieser festgestellten Haltungsbedingungen, des bereits verstrichenen Zeitraums und des Verhaltens des Bf konnten die einschreitenden Organe im Sinne einer ex-ante Gesamtbetrachtung der vorliegenden Umstände vertretbar davon ausgehen, dass die Tiere ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden werden bzw diese erwartbar sind.

III.4. Im Ergebnis erweist sich die Abnahme der drei Hunde am 11.07.2024 als rechtmäßig. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

III.5. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

„1.	Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei	737,60 Euro
2.	Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei	922,00 Euro
3.	Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei	57,40 Euro
4.	Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei	368,80 Euro
5.	Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei	461,00 Euro
6.	Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)	553,20 Euro
7.	Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)	276,60 Euro“

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die bB eingeschritten ist, nach § 35 VwGVG iVm der VwG-AufwErsV aufgrund des Antrags der bB Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlageaufwand, Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für die bB als obsiegende Partei) zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu der zu lösenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungs-

gerichtshofes, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung und der Verhältnismäßigkeit zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfrage darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger